

SiBe-Report

Informationen für Schulsekretärinnen und Hausmeister *S.4

*Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Sicherheitsbeauftragte,*

erstmalig halten Sie unseren neuen „SiBe-Report“ für Hausmeister und Sekretärinnen an Bildungseinrichtungen in Händen. Der „SiBe-Report“ fasst Aktuelles und Wissenswertes zusammen, um Ihnen Ihre Aufgaben zu erleichtern. Verweise zum Weiterlesen im Internet helfen Ihnen, die vorgestellten Themen zu vertiefen.

Als Sicherheitsbeauftragte bilden Sie neben den Sicherheitsfachkräften eine der stabilen Säulen des Arbeitsschutzsystems in Deutschland. Sie sorgen dafür, dass Vorschriften eingehalten und Arbeitsschutzmaßnahmen umgesetzt werden. So tragen Sie viel dazu bei, den Schulbetrieb sicherer zu machen und Schüler und Lehrer, aber auch sich und Ihre Kolleginnen und Kollegen vor Unfällen und Gesundheitsgefahren zu bewahren.

Arbeitssicherheit hat in Deutschland Tradition. Die gesetzliche Unfallversicherung sieht sich dabei als Partner, der nicht nur reguliert, wenn Unfälle passiert sind, sondern sein Hauptaugenmerk darauf richtet, Unfälle vermeiden zu helfen. Diesen präventiven Ansatz setzen Sicherheitsbeauftragte und Sicherheitsfachkräfte vor Ort um. Deshalb sind sie für uns wichtiger Ansprechpartner.

Wir sind offen für Ihre Anregungen und würden uns freuen, wenn Sie uns schreiben. Gerne greifen wir Ihre Fragen und Anregungen im „SiBe-Report“ auf. Der SiBe-Report ist Ihr Forum, nutzen Sie es.

Ihr

Wolfgang Atzler

Geschäftsführer der Unfallkasse Berlin

Handlungshilfen für den Hausmeister

Hausmeister sind so etwas wie die letzten Allrounder, denn oft sind sie allein für die klassischen Bereiche Gebäudepflege und Serviceleistungen, Instandhaltung, Grünpflege und Reinigung zuständig. Dabei wird viel von ihnen gefordert.

Hausmeister/-innen reinigen und pflegen Verkehrswege im Außen- und Innenbereich, pflegen Grünanlagen und räumen Schnee. Im Innenbereich reinigen sie verstopfte Abflüsse und reparieren kleinere Schäden an sanitären Einrichtungen. Sie tauschen Glühbirnen aus, überprüfen Sicherungen, entlüften Heizkörper und lesen Verbrauchszähler ab. Oft nehmen sie Warenlieferungen an oder verhandeln mit externen Handwerkern.

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft hat nun eine Reihe von Handlungshilfen entwickelt, die den unentbehrlichen Helfern die Arbeit erleichtern. Tipps zu typischen Tätigkeiten, Arbeitsmitteln und Einrichtungen geben Sicherheit. Als Arbeitshilfen stehen u. a. Infoblätter und Betriebsanweisungen zur Verfügung. Mit einem Fragebogen können Hausmeister selbst interaktiv ihren Wissensstand prüfen.



Wichtig: Tipps zur optimalen Kommunikation werden nicht vergessen – denn Kollegen, Lehrer und Schüler wollen informiert werden, wenn z. B. etwas repariert wird!

www.vbg.de/toolbox

Menü: Checklisten, Themen, Hausmeister

www.vbg.de/hausmeisteronline

Branchenseite Hausmeister

Checklisten erhalten Sie zu diesen Themen:

- **Gebäudepflege und -serviceleistungen** – Verkehrswege, Entsorgung, Gebäudewerkstätten, Arbeiten auf Fahrgerüsten, Umgang mit Maschinen, elektrischen Anlagen und Geräten, Regale und Materiallagerung
- **Instandhaltung** – Organisation, Sicherheit, Karusselltüren, Aufzugsanlagen, Schweißarbeiten
- **Grünpflege** – Maschinen und Geräte, Pflanzenschutzmittel
- **Reinigungsarbeiten**

Rückengerecht heben und tragen

Fast 18 Prozent aller Arbeitsunfälle ereignen sich beim Lastentransport, und fast ein Viertel aller Arbeitsunfähigkeitstage (23,7 Prozent) geht auf Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems zurück. Grund genug, sich vorzusehen und anzupassen, dass auch die Kollegen sich schützen.

Vor allem Berufsanfänger gehen sorglos mit ihrer Gesundheit um und erleiden Verletzungen mit oft langwierigen und schmerzhaften Folgen. Erkrankungen des Rückens durch Belastungen bei der Arbeit sind z. B. Bandscheibenschäden, Hernien (Brüche) sowie Muskel- und Gewebeerkrankungen. Auch das Herz-Kreislauf-System wird belastet.

Mit ein paar einfachen Regeln mindert man die körperliche Belastung und beugt Unfällen vor:

Regel 1: Rückengerecht heben und tragen

- Unter Belastung nie in Rundrücken bzw. Hohlkreuz fallen und nie den Rücken drehen.
- Füße hüftbreit aufsetzen.
- Die Knie nicht durchdrücken, sondern die Beine leicht beugen.
- Last aus den Beinen heben.
- Rücken gerade halten.
- Last nicht ruckartig bewegen.

Regel 2: Den Transport schwerer Lasten vorbereiten.

1. Gemeinsam mit Kollegen klären:

- Wie viele Personen sind zum Bewegen bzw. Heben der Last erforderlich?
- Wie lässt die Last sich aufteilen?
- Welche Hebehilfen können eingesetzt werden?
- Wo soll die Last abgesetzt werden?
- Stehen PSA wie Schulterpolster, Handschuhe und Sicherheitsschuhe bereit?

2. Rückengerecht arbeiten

- Last mit gespreizten Beinen und gestrecktem, geradem Rücken in der Hocke aufnehmen.
- Last direkt vor dem Körper aufnehmen und absetzen.
- Last am Körper abstützen.
- Last auf beide Arme verteilen.

Regel 3: Hebe- und Tragehilfen verwenden

Wer sein Muskel-Skelett-System schonen will, sollte nie etwas heben und tragen, wenn ein Hilfsmittel zur Verfügung steht. Rollcontainer, Hubwagen, Rolluntersatz oder Elektrokarren entlasten Rücken und Knie. Hebe- und Tragehilfen wie Magnete, Klemmen, Zangen, Sauggriffe und Gurte erleichtern die Arbeit zusätzlich.

Regel 4: Muskeln trainieren

Es ist sinnvoll, neben der Arbeit regelmäßig die gesamte Muskulatur zu trainieren. Dabei auch gezielt die Rücken- und Bauchmuskulatur aufbauen („Rückenschule“).



Web-Links

➤ www.bgdg.de/pages/arbeitsicherheit/grundinfo/heben-tragen.htm

Infos der Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung

➤ http://osha.europa.eu/de/topics/msds/index_html

Informationen der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu Muskel- und Skeletterkrankungen.

➤ www.bgete.de/medien

Rubrik: Tipps: Ergo-Tipp „Lasten bewegen von Hand“

Kurzmeldungen

Neue Normen für Betriebsverbandkästen: Schulen müssen nachrüsten

Seit November 2009 ersetzen die geänderten Normen DIN 13157 und DIN 13169 ihre beiden Vorgängernormen. Weil es keine Übergangsfrist gibt, müssen auch Schulen möglichst bald den Inhalt von Betriebsverbandkästen an die neuen Vorgaben anpassen. „In allen Schulen muss mindestens ein Raum vorhanden sein, in dem verletzte Schülerinnen und Schüler betreut werden können (z. B. Erste-Hilfe-Raum). Dieser Raum muss mindestens mit einem kleinen Verbandkasten nach DIN 13157 sowie einer Krankentrage nach DIN 13024 oder einer Liege ausgerüstet sein. Entsprechendes Erste-Hilfe-Material (z. B. Sanitätstasche nach DIN 13160) muss bei Wanderungen, Exkursionen, Studienfahrten, Sportveranstaltungen außerhalb der Sporthalle usw. mitgenommen werden“, teilt Dr. Horst Reuchlein Leiter „Fachausschuss Erste Hilfe“ bei der DGUV dazu mit.

➤ www.dguv.de/ersthilfe

Schutz vor mangelhaften Produkten

Nicht immer erfüllen Waren aus aller Welt unsere Sicherheitsstandards. Besonders bei Elektrogeräten oder Maschinen kann das gefährlich werden, deshalb sollen Kennzeichnungen und Prüfsiegel wie „GS“ für „Geprüfte Sicherheit“ oder „BG-PRÜFZERT“ den Einkauf sicherer machen. Betrügerische Hersteller aber fälschen immer häufiger Prüfzeichen, um ihre minderwertigen Produkte besser abzusetzen. Das berufsgenossenschaftliche Prüf- und Zertifizierungssystem (BG-PRÜFZERT) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und zahlreiche europäische Institutionen arbeiten eng zusammen, um Verbraucher vor gefährlichen Produkten und Fälschungen zu warnen.

➤ www.dguv.de/bg-pruefzert/de/index.jsp
BG-PRÜFZERT

➤ www.baua.de/de

Themen von A-Z, Geräte- und Produktsicherheit, Informationen der BAuA

➤ http://ec.europa.eu/consumers/dyna/rapex/rapex_archives_de.cfm

Schnellwarnsystem RAPEX der EU

Serie PSA: Richtige Schuhe zum Fußschutz

Bei fast 20 Prozent aller Arbeitsunfälle sind die Füße betroffen. Verletzungen an Füßen und Fußknöcheln sind nicht nur schmerzhaft und oft langwierig, bei Langzeitschäden drohen permanente berufliche und persönliche Einschränkungen. Fußschutz hilft, die Verletzungsgefahr zu minimieren.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber ermitteln, ob Sicherheits- oder Schutzschuhe getragen werden müssen oder ob Berufsschuhe bzw. sogar feste normale Schuhe ausreichen. Weil Fußschutz zur Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) gehört, muss der Arbeitgeber diesen für alle betroffenen Beschäftigten bereitstellen. Fußschutz muss u. a. diese Gefährdungen minimieren bzw. ausschalten:

- **Mechanische Einwirkungen** – Einklemmen, herabfallende Gegenstände, scharfe/schneidende Teile oder Werkzeuge
- **Einwirkung von Elektrizität** – Elektrische Spannung, elektrostatische Aufladung
- **Thermische Einwirkungen** – Hitze, Kälte, Flüssigmetallspritzer etc.
- **Chemische Einwirkungen** – Stäube, Lösungsmittel, Säuren, Basen, Öle etc.
- **Andere Einwirkungen** – Witterungseinflüsse, UV-Strahlung etc.

Sicherheitsnormen für Fußschutz

Die internationale Normenreihe DIN EN ISO 20344-20347 stellt ergonomische Mindestkriterien auf:

- Anforderungen an Zehenschutzkappen
- Anforderungen an Brandsohlen,
- legt eine Mindestdicke für Laufsohlen fest,
- legt eine 15-minütige Prüfung auf Wasserdichtheit fest,
- legt durchtrittsichere Einlagen fest,
- hat ein Verbot von toxikologisch relevantem Chrom (VI) in Schuhoberteil, Futter, Lasche und Brandsohle erlassen.

Die Norm legt für Schuhe, die für den Fußschutz geeignet sind, drei Kategorien fest, die sich vor allem beim Zehenschutz unterscheiden. Ebenfalls sicherheitsrelevant sind der Knöchelschutz und durchtrittsichere Sohlen.

Sicherheitsschuhe (Kurzbezeichnung S)

mit Zehenschutzkappen müssen für hohe Belastungen geeignet sein. Die Schutzwirkung der Zehenschutzkappe wird mit einer Stoßenergie von 200 Joule geprüft. Sicherheitsschuhe werden in Kategorien eingeteilt, wobei die Anforderungen an die Sicherheit umso höher sind, je höher die Zahl hinter dem S ist.

Schutzschuhe (Kurzbezeichnung P) mit Zehenschutzkappen sind für mittlere Belastungen gedacht. Hier wird die Schutzwirkung der Zehenschutzkappe mit einer Stoßenergie von 100 Joule geprüft.

Berufsschuhe (Kurzbezeichnung O) sind nicht mit einem Zehenschutz ausgestattet, verfügen aber über mindesten eine andere Schutzwirkung, z. B. Knöchelschutz, rutschhemmende Sohle.

➤ www2.din.de

Der Normtext kann direkt beim Beuth-Verlag bestellt werden, nicht jedoch bei den Unfallversicherungsträgern.

➤ <http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/index.jsp>

GUV-R 191 „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sekretarinnen und Hausmeister*

Inhaber und Verleger: Unfallkasse Berlin

Verantwortlich: Michael Arendt

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin München; Kirsten Wasmuth, Leiterin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 0 30/76 24-11 30

Redaktionsbeirat: Wilfried Seibel

Anschrift: Unfallkasse Berlin, Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin, Tel. 0 30/76 24-0, Fax 0 30/76 24-11 09, www.unfallkasse-berlin.de

Bildnachweis: DGUV, DAK, fotolia.de

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

➤ SiBe@unfallkasse-berlin.de

* Um Platz zu sparen, verwenden wir nicht immer beide Geschlechterformen bei Berufsbezeichnungen. Gemeint sind natürlich immer weibliche und männliche Vertreter des Berufsstandes bzw. Schülerinnen und Schüler.

Schülerunfälle richtig anzeigen

Während des Unterrichts, bei schulischen Veranstaltungen sowie auf allen Schulwegen sind Schülerinnen und Schüler unfallversichert. Für die Meldung des Unfalls ist der Schulhoheitsträger, also der Rektor oder eine beauftragte verantwortliche Lehrkraft, verantwortlich. Weil in der Praxis häufig das Sekretariat erster Ansprechpartner ist, bekommen Sie hier Hinweise zum Ausfüllen der Unfallanzeige.

Für die Anzeige des Unfalls sollte immer das blaue Formblatt „Unfallanzeige“ benutzt werden. Anhand der Fragen kann die Unfallkasse Berlin beurteilen, ob der angezeigte Gesundheitsschaden tatsächlich schulisch bedingt ist. Anlage- oder abnutzungsbedingte Schädigungen z. B. können nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung entschädigt werden. Bei Sportunfällen stellt sich die Frage, ob eine Sportverletzung vorliegt oder ob eine bestehende Krankheit das Problem verursacht hat.

Wenn Lehrkräfte den Unfall beobachtet haben, sollten sie unbedingt beim Ausfüllen der Unfallanzeige helfen. Das spart Zeit, und verletzte Schülerinnen und Schüler können rasch über die Zuständigkeit für die weitere Heilbehandlung informiert werden.

Gerade bei Wegeunfällen gibt es zum Unfallhergang häufig nur Schilderungen des Verletzten. Trotzdem sollte die Unfallanzeige nicht von den Schülern oder Eltern, sondern vom Verantwortlichen der Schule ausgefüllt werden – natürlich nach einer ausführlichen Befragung des betroffenen Schülers. Bestehen Zweifel am Wahrheitsgehalt, sollte aus der Formulierung hervorgehen, dass es sich um die Wiedergabe der Unfallschilderung des Verletzten handelt.

➤ www.unfallkasse-berlin.de/content/rubrik/52.html

Formular Unfallanzeige für Kinder in Tageseinrichtungen, Schule, Hochschule